

§ 31 TMSchG 2005 Karenzurlaub anstelle von Teilzeitbeschäftigung

TMSchG 2005 - Mutterschutzgesetz 2005 - TMSchG 2005, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

1. (1) Kommt zwischen der Dienstnehmerin und dem Dienstgeber keine Einigung über eine Teilzeitbeschäftigung zustande, so kann die Dienstnehmerin dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass sie
 1. a) anstelle der Teilzeitbeschäftigung oder
 2. b) bis zur Entscheidung des GerichtesKarenzurlaub, längstens jedoch bis zu den in den §§ 20 Abs. 1, 2 und 6 und 21 Abs. 1 genannten Zeitpunkten, in Anspruch nimmt.
2. (2) Gibt das Gericht der Klage des Dienstgebers in einem Rechtsstreit nach § 30 Abs. 3 statt, so kann die Dienstnehmerin binnen einer Woche nach Zugang des Urteils dem Dienstgeber bekannt geben, dass sie Karenzurlaub längstens bis zu den in den §§ 20 Abs. 1, 2 und 6 und 21 Abs. 1 genannten Zeitpunkten in Anspruch nimmt.

In Kraft seit 01.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at